

Christenthum und Vernunft

für die

Ab Abschaffung der Todesstrafe.

Sammlung landständischer Verhandlungen des Königreichs
Sachsen, nebst anderen wissenschaftlichen Mittheilungen von
Großmann, Eisenstuck, Ammon, Paulus, Abegg,
Mehring, Schläger u. a., und einer Predigt von
Schleiermacher über die Sünde der Todesstrafe.

Mit Bemerkungen

von

Professor Großmann.

B e r l i n.

Gedruckt und verlegt bei G. Reimer.

1835.

Seinen

Hochverehrten Freunden

Professor Dr. Friedreich
in Weissenburg,

Hofrath Dr. Groos
in Heidelberg,

Stadtpfarrer Dr. Mehring
in Langenburg,

Geh. Rath Prof. Dr. Mittermaier
in Heidelberg,

Grafen de Sellon,
Membre du Conseil Souverain de et à Genève

in vereinten Bemühungen zur Beförderung milderer und
gerechterer Strafgesetzgebung

Grohmann.

V o r r e d e.

Folgende Blätter bedürfen wohl bei ihrer Herausgabe keiner Entschuldigung. Sie enthalten nicht etwa blos Denkmäler einer gegenwärtigen Zeit, sie beziehen sich nicht auf irgend ein Privat=Interesse oder auf irgend ein Verhältniß einer augenblicklichen Neuerung; sondern es sind Denkmäler des höchsten, allgemeinsten Interesses für die Zukunft, für die Ausbildung, Berichtigung des Vernunft= und Criminalrechts. Die Gegenwart trägt oft nur zu sehr die Spuren der Vergangenheit, und es bedarf einer Anfrage, ob das, was vergangen und gegenwärtig ist, auch immer bestehen soll, ob es vernunft= und rechtgemäß ist. Denn die Erfahrung spricht ja wohl laut genug dafür, daß die Bildung der Menschheit eine Blüte ist, die nur von dem untersten Boden stammt, sich nur nach und nach in dem Verlaufe von Jahrhunderten zu freieren Gestaltungen emporrichtet, bis sie endlich und zwar sehr spät die Krone der Freiheit trägt, in welcher sich die Gesetze der Vernunft, die Formen einer ewigen Geisterwelt,

durch sichtbare Erscheinungen darlegen. Die Geschichte der Menschheit ist, von ihrer Naturseite betrachtet, ein Kind der Gewalt, eine Frucht der Nothwendigkeit, ein Ergebniß des höchsten Uebelstandes, wo Gewalt gegen Gewalt kämpft und in der irdischen Masse der Begebenheiten keine Rettung oder Versöhnung zu finden ist. Aber über diesem Nothstand des geschichtlichen Seins und Lebens thront eine höhere Macht, — die Macht der Vernunft, die Freiheit intelligibler Gesetze; und so bekommt auch nach dieser Ansicht die Geschichte eine höhere Erleuchtung, sie muß endlich der Vernunft Rede stehen, ihre Gewaltthaten rechtfertigen und das Werk der früheren Nothwendigkeit durch eine spätere Freiheit verklären und sich zur Vernunft — zu vernunftgemäßen Rechtsansichten erheben. Der Staat ist nicht minder, wie eine jede andere irdische Erscheinung, äußerlich das Werk der Noth, die Gewalt eines äußeren Zufalls, die Handhabung sinnlicher roher Kräfte; aber in seinem höhern und intelligibeln Wesen ist und soll er auch das Zeugniß der Vernunft sein, die Veranschaulichung unsichtbarer Vernunftgesetze, die ein Reich der Persönlichkeit, der Freiheit auf Erden gründen. Wäre der Staat nichts anderes, als nur der Repräsentant eines Eigenwillens, dem die Gewalten der einzelnen sinnlichen Naturen, der Individuen übergeben wären: so wäre durch einen solchen Gesamtwillen, wo die allgemeine Gewalt gilt, nicht viel gewonnen gegen jenen sogenannten Naturstand, wo die einzelnen Gewalten, die einzelnen Actionen und Reactionen das Schwerdt, das Eisen der Herrschaft und der Vergeltung führen. Der Staat ist die Macht der Ver-

nunft, welche auf Freiheit ruht, die Freiheit ausbreitet und befestigt. Sie verschmäh't eine jede Gewaltthat, denn sie richtet nach dem ewigen Richterspruche der Persönlichkeit und Freiheit. Es richtet hier kein Oberer den Niederen, sondern alle sind gleich und frei vor dem Gesetze, und das Gesetz erkennt in jedem, der vor ihm Recht steht, den Vater, den Bruder, den Sohn.

Der sicherste Maaßstab für die Cultur eines Staates oder Landes, wie weit diese gediehen, wie sehr sie zurückgeblieben, ob sie sich von den Uebelfänden der früheren Zeiten gereinigt habe, ist besonders das Criminal- oder Strafrecht. Es ist gleichsam der Meilenzeiger, in welchem Preise der Werth des Menschen steht, ob der Staat noch als äußere Gewalt, oder als freie Macht der Vernunft richte, ob er das allgemeine Interesse der Sicherheit, der Ruhe, des Wohlstandes, der Persönlichkeit, der Gerechtigkeit von harten und überharten Strafen, die wie mit flammenden Schwerdtern den Eingang des Paradieses schützen sollen, abhängen läßt, oder ob er einen höheren Rechtsgrund der Freiheit, der Vernunft und Gerechtigkeit sich zu eigen gemacht hat. Unter die Fragen, welche unsere so bewegte Zeit angeregt hat, und mit welchen sich das höchste Interesse der Menschheit verbindet, auf deren Beantwortung entweder das Alter einer alten tyrannischen Zeit, oder das Herbeikommen verjüngter und aufgeklärter Jahrhunderte beruht, — unter diese Fragen, sagen wir, gehört auch mit Recht die über das Recht der Todesstrafe, ob nämlich der Staat als Ausdruck des Vernunftrechts

die Macht, oder vielmehr die Gewalt sich anmaßen dürfe, mit beiden Händen gleichsam Erde und Himmel zu umfassen, oder diesen Uebergang mit der Schneide des Schwerdtes zu lösen und den Lebensfaden des Sterblichen früher zu zerreißen, als es selbst vielleicht die schwarzen Schwestern einer übel berücktigten Nemesis gestatten mögen. Eine Petition für die Abschaffung der Todesstrafe ist nicht etwa blos an ein einzelnes Volk, an ein einzelnes Land, an eine besondere, einzelne Zeit gerichtet. Denn so viele Stimmen der Zeit, des Alters, der Gewohnheit, einer gewissen politischen Nothwendigkeit sich auch wider eine solche Petition erheben mögen: die Frage und Bitte behält ihre ewige Gültigkeit vor dem Forum der Vernunft, und früher oder später werden und müssen die Todesstrafen abgeschafft werden, und künftige Generationen werden sich dann einer gerechteren Legislation, eines mildereren, vernunftgemäßeren Strafrechts freuen. Die Gründe, welche man für die Beibehaltung, ja für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe beizubringen pflegt, sind mancherlei Art und Ursprungs. Man möchte sagen, eine ältere Dogmatik der Theologie habe ihre Höllenstrafen in unseren Zeiten besonders einem Obscurantismus der Rechtsphilosophie und einem Mysticismus bigotter Aerzte anvertraut, so daß diese drei Dogmatiken nun vereint von ewiger Erbsünde und Höllenstrafen träumen und für die Nothwendigkeit, für das Versöhnungsmittel des Hochgerichts streiten. Die einen wissen nichts Besseres für die Todesstrafe zu sagen, als daß sie nach dem Gesetze der Action und Reaction nothwendig sei. So mögen auch jene Wilden philosophi-

ren, bei denen die Strafe des Scallpels, die Haut von dem Kopfe und dem Leibe zu ziehen, naturrechtlich eingeführt ist! Andere legen das bleierne Material des gedruckten Buchstabens zum Grunde, eine ältere Carolina habe die Todesstrafe einmal eingeführt, und dabei müsse es verbleiben. Diese anderen pflegen gern diesen Buchstaben der Gewohnheit oder einer gewissen politischen Nothwendigkeit noch mit Redensarten von vermeinten höheren Beziehungen der Erkenntniß auszuschnücken, ja ihn wohl gar durch Müllners Schuld, oder besser nach den griechischen Tragikern einer aristotelischen Poetik zu erweisen. Aber wer erkennt nicht in solchen Gründen, an einer solchen Beweisführung die falschen Motive einer Zeitphilosophie, deren thönernes Fußgestell gar bald umstürzen muß, um das ganze Standbild mit sich herabzureißen. Eine dritte Art von vermeinten Gründen für die Beibehaltung der Todesstrafe ist die liebe faule Mystik, die von der Schärfe wissenschaftlicher Forschung sich abwendend so leicht in Alltagsfäßen von Beschränktheit Ruhe und Hülfe sucht. Es ist ein verdrießliches Geschäft, solchen Gründen zu begegnen und zur Abfertigung derselben sich herzugeben. Denn meistens trifft man unter diesen Gründen, welche das Recht der Todesstrafe erweisen sollen, unlautere, unklare Gedanken, falsche Vordersätze, unrichtige Folgerungen, Mißverständnisse, die den reinen Begriff der Gerechtigkeit wie zum Hebel eines Mechanismus machen, und wo die Gerechtigkeit der Strafe nicht viel anders ist, als der blinde Fall eines Siegels auf das Haupt des Schuldigen.

Allen diesen Gründen, die mit so vieler Freimüthigkeit gegen mich sprachen, habe ich mit gleicher Freimüthigkeit zu begegnen gesucht. Und so glaube ich mich in der Art und Weise, wie die Gegner mich nahmen und wie ich sie nahm, durch die Gesetze gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Billigkeit vollkommen gerechtfertigt.

Es liegt am Tage, daß die bisher angenommenen Grundsätze oder Maximen des Strafrechts ferner nicht gültig sein können. Alle die bisherigen Theorien des Criminalrechts leiden an der Unzulänglichkeit, an der Unsicherheit, ja an der Unrechtmäßigkeit und Ungalität ihrer Principien. Das Strafrecht, welches den Gesetzen der Vernunft gemäß sein soll, muß die Freiheit, die Persönlichkeit der Menschennatur anerkennen, — ein Recht, welches unverleßlich und heilig ist. Und die Strafe, welche rechts- und vernunftgemäß sein soll, muß und darf diese Persönlichkeit, diese Freiheit der Menschennatur nicht verletzen, vielmehr diese, oder diese Rechte selbst dadurch in der Strafe anerkennen, daß sie nicht gegen das freie, intelligible Menschenleben, sondern nur gegen die Willkühr der Rechtsverletzungen gerichtet ist, daß sie, indem sie diese coercirt, der persönlichen Freiheit der Menschennatur ihre ewigen, unverleßlichen Rechte zugestehet. Durch die Todesstrafe wird das ewige Recht der persönlichen Menschennatur beleidigt. Durch die Bändigung der Willkühr des Verbrechers in mehrjährigem, lebenslänglichem Gewahrsam wird auf keine Weise, wie man wider mich eingewendet hat, ein vielleicht eben so persönliches Recht der Menschennatur verletzt. Dieses Recht der Persön-

lichkeit wird vielmehr, daß ich es so ausdrücke, integriert, in seiner Integrität erhalten. Denn die moralische, persönliche Existenz des Menschen besteht ja nicht in einer Willkühr zufälliger Bewegung, zufälliger Triebe, sondern in der Unterordnung, in dem Zwange derselben unter den Gesetzen aller jener humanen Erweise, wodurch der vernunftgemäße Verkehr des menschlichen Lebens erhalten und unterhalten wird. Der in der Zucht des Gefängnisses, der Arbeit, der Strafe gehaltene Verbrecher ist und wird nicht unfrei durch diese Strafe; vielmehr wird und soll die Vernunftthätigkeit der Freiheit in ihm durch die Strafe, die sich gegen die Willkühr seiner begangenen Rechtsverletzung richtet, geweckt werden. So trägt auch der Begriff der Strafe den Moment der Besserung als unmittelbar immanentes Merkmal in sich, welches wohl von dem Zweckbegriff der Strafe, der so oft mit jenem immanenten Merkmale verwechselt wird, unterschieden werden muß. Die Strafe hat zwar nicht den Zweck, zu bessern, aber sie trägt die Möglichkeit, die Bethätigung der Besserung unmittelbar in sich. Und nach eben diesem Criterium unterscheiden wir nun auch die gerechten von den ungerechten, die milden und vernunftgemäßen Rechtsstrafen von den tyrannischen, barbarischen, bloß sinnlichen Körperstrafen, die den Menschen zum Thier erniedrigen, das Gefühl der Rache reizen, und wo die Anwendung einer solchen Strafe unmöglich als eine verdiente, für deren Gnade sich wohl gar noch der Verbrecher zu bedanken habe, zu nennen ist. Wir tadeln in der bisherigen Strafgesetzgebung nicht etwa bloß das eine Capitel der beibehaltenen oder bei-

zubehaltenden Todesstrafe, sondern das innere Leben und Wesen jener Strafgesetzgebung selbst, indem sie die Strafen bis zu einer solchen Art, zu einem solchen Grade so oft auszudehnen pflegt, daß sie unrechtmäßig, zweckwidrig, der Würde der Menschennatur entgegen sind. Die Strafen strafen sich aber, möchte man sagen, selbst durch diese ihre Excentricität und Härte. Denn diese Strafen verschulden nun erst die Bösartigkeit der menschlichen Natur, die immer böswilliger durch die erlittene ungerechte Strafe wird, wo der Verbrecher immer wieder zum Zuchthause zurückkehrt, durch jenes System der Körperstrafe immer prügelfauler, und endlich alles bessere Gefühl der Achtung des Menschen für sich und andere herabgesetzt und gänzlich erstickt wird. Fragt man die Strafgesetzgebung, nach welchem Maaßstabe sie so und so viel Jahre Zuchthaus verordne: so ist dieser Maaßstab rein willkürlich, er beruht auf dem Längenmaasse der früheren harten Strafsentenzen, wo die Milde und Bildung der Zeit kaum so viel vermocht hat, einige Zoll von jenem alten scharfen, harten Straffsysteme abzunehmen. So lange in der Criminaljurisprudenz nicht der Grundsatz, das ewige Gesetz der Menschennatur Eingang findet, daß gerechte und milde Strafen mehr coerciren und corrigiren, als harte peinliche Strafen: so lange rostet noch ein alter Fleck der Barbarei in den Strafgesetzen, so sehr auch diese von den Rechtsanwaldden vertheidigt und gegen den Vorwurf der Barbarei in Schutz genommen werden mögen. Man schlage die Jahrbücher früherer Strafgesetzgebung auf und erstaune über den erfinderischen Geist, mit welchem die Strafen angedroht

und vollstreckt worden; Strafen, die in jeder Hinsicht die Würde der menschlichen Natur entehrten und ein Zeugniß von der Rohheit, der Unmenschlichkeit eines unrechtlichen Strassystems waren. Von einem solchen Vorwurfe, der mehr als zu sehr durch die Geschichte bestätigt wird, wird man das frühere Strassystem nicht retten können. Man bringe einen Bürger, der von einem civilisirten, gebildeten Vernunftstaate der neueren Welt gehört hat, auf den öffentlichen Markt unsers Lebens, wo gerade vielleicht die sogenannten Exempel von Strafe statuirt werden, und wird er nicht erstauen müssen über das Wort von Bildung und Gerechtigkeit, welches man vorzugsweise neueren Jahrhunderten beilegt? Nicht mit Unrecht dürfte man ein solches Strafverfahren mit jenem alten Pennalsystem auf Schulen vergleichen, wo die Strenge der Strafen der Maaßstab der Cultur und der weisesten Pädagogik sein sollte. Es thut uns leid, in den landständischen Verhandlungen oft von solchem Exempel statuiren, von der Nothwendigkeit harter, abschreckender Strafmittel haben lesen zu müssen, als wenn es nicht auch böse Exempel gäbe, die man statuiren könne, und als widerspreche nicht die Maxime der Abschreckung dem höhern Gesetze der Moral, unrechte Mittel nicht durch sogenannte Zwecke zu heiligen. Es thut uns leid, wenn die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe durch den Ausspruch einer gewissen politischen Nothwendigkeit vertheidigt wird, als wenn nicht die Politik der Ausspruch heiliger Gesetzgebung und der Staat die Anwendung reiner moralischer Gesinnung und Denkart sei. Wenn früher ein Dogma theologisch-abergläubischer Gesinnung

mit Recht von der weltlichen Jurisprudenz belacht und verspottet wurde, als seien ewige Höllenstrafen der wahre Erfaß der Tugend und Vergeltung: so lobert dieselbe Strafe in jenen alten barbarischen Strafbestimmungen, deren Blutflecke jetzt noch in dem Schwerdte des Hochgerichts eingegraben sind. Der Staat, der den Gesetzen der Vernunft gemäß sein will, erlaube sich nicht den Begriff des Zwanges zu überschreiten. Denn dieser ist die Grenze, der Maaßstab der zu bestimmenden Strafen. Der Zwang ist nicht rohe Naturgewalt, nicht körperliches Zuchtmittel, nicht sinnliches, entehrendes Strafübel, sondern die Macht der Freiheit der Vernunft, die sich durch innere moralische Nöthigung gegen Rechtsverletzungen wendet und die Willkühr des Verbrechers durch erlaubte Strafmittel der Vernunft züchtigt und zügelt. Diese erlaubten Rechtsmittel der Strafe sind nämlich Correction der Willkühr durch die Freiheit. Die Majestät des Staats ist nicht Naturgewalt nach irgend-einer Maxime mechanischer Wiedervergeltung, oder Action und Reaction, sondern der höhere Begriff, die Macht der Gerechtigkeit, Vernunftwesen auch nur der Vernunft gemäß unter das Gesetz der Freiheit zu stellen und die Persönlichkeit der menschlichen Natur bis zum Grabe, ja über das Grab hinaus gelten und bestehen zu lassen. Es ist nicht zu begreifen, was man sich unter der Persönlichkeit des Menschen denken mag, wenn diese wie eine Maske von dem menschlichen Antlitze weggenommen und der Verbrecher auf Scheiterhaufen und Hochgericht gebracht werden kann, um als mechanisches Werkzeug unter mechanischer Strafe zu leiden

und zu — enden. Man beruft sich bei der Vertheidigung der Todesstrafe so oft und am allermeisten auf den Begriff der Gerechtigkeit, ohne diesen Begriff genauer erörtert, und das, was mechanisch einen rechten Winkel macht, von dem Begriffe der vernunftgemäßen Gerechtigkeit, die persönlichen Wesen zukommt, unterschieden zu haben. Der Begriff jener so oft ausgesprochenen Gerechtigkeit ist ein sensueller, er paßt nur auf das, was nach Ellen gemessen und bestimmt werden kann; er ist nicht der intelligible Begriff, der die unverleßliche Vernunft zum Grunde legt und nicht die Achtung vor dem heiligen Gesetze der Persönlichkeit verlegt. Der wahnsinnige Zustand der Seele, der in den Irrenhäusern der Heilung des Arztes übergeben wird, enthebt uns nicht der Achtung, mit welcher die persönliche Natur des Wahnsinnigen behandelt werden soll. Die Persönlichkeit ist der übersinnliche, überall vernehmliche Ruf der Geisterwelt. Eben so wenig überhebt daher auch der Wahnsinn irgend eines Verbrechens das Strafamt, in dem Verbrecher das persönliche Wesen nicht zu achten und ihn auf den Holzstoß, unter Beil und Schwerdt, unter Marter und Stoß zu bringen, um den Gesetzen einer rohen mechanischen Gerechtigkeit zu entsprechen.

Hätte eine Petition für die Abschaffung der Todesstrafe den günstigsten Eingang gehabt und die Todesstrafe wäre einstimmig abgeschafft worden: was hätte man für Urtheile hören müssen, wenn unmittelbar nach solcher Abschaffung sich Verbrechen gezeigt hätten, die sonst gewöhnlich mit dem Tode bestraft zu werden pflegen und jetzt nun einer gerechteren und vernunft-

gemäßeren Bestrafung anheim fielen? Würde man nicht die Abschaffung der Todesstrafe für das schreiendste Unrecht, und jene Blutschulden für Erfolge einer voreiligen Abschaffung der Todesgerichte gehalten haben? Die Erfahrung lehrt, daß durch harte Strafen, durch Todesgerichte Verbrechen nicht gemindert werden. Aber so lehrt freilich auch die Vernunft und Erfahrung, daß mit der Abschaffung der Todesstrafe die Erscheinung blutiger Verbrechen nicht ganz verschwinden werde. Denn bei aller Cultur des Menschengeschlechts keimen doch immer Laster, Leidenschaften, bewußtlose Zustände, welche zu Schuld und Verbrechen Anlaß geben. Bei aller glücklichen Organisation der Menschennatur giebt es so viele Abweichungen, wo der Mensch mehr dem Thiere als dem Himmel näher ist, und wo die abweichende Organisation auch der Keim und der Boden des Verbrechens ist. So wenig Blutgerichte Abschreckungsmittel vor Verbrechen sind, eben so wenig wird freilich auch die Abschaffung der Todesstrafe die ferneren Erscheinungen blutiger Verbrechen zu unterdrücken vermögen. Denn, wie gesagt, auf allen verschiedenen Graden der menschlichen Cultur bleibt die Imbecillität, der Krankheitsstoff sinnlicher Kräfte sich immer mehr oder weniger gleich. Aber wenn auch solche Verbrechen und Missethaten aus dem Reiche der Menschheit nicht ganz verschwinden können, wie man auch die Strafgesetze einrichte und anordne: so ist und bleibt es doch der heiligste Beruf des Straffsystems, sich als ein gerechtes, vernunftgemäßes System zu erweisen und nicht durch unrechtmäßige, vernunftwidrige Strafen die Rache des

Verbrechen aufzurufen oder Drachenzähne neuer Verbrechen auszusäen. Die sichersten, die besten Mittel, nicht böse, sondern gute Exempel zu statuiren, sind für die Legislation die Erziehungs- und Zuchtmittel, die in Lehre und Unterricht, in Ausbreitung und Veredelung der Schulen, in Errichtung von Besserungshäusern bestehen, wo mehr moralische, als sinnliche oder körperliche Willkommen und Strafmittel angewendet werden müssen, um die Freiheit vor Rechtsverletzungen zu sichern. Wie viel bleibt aber zur Errichtung und Einführung solcher Besserungshäuser dem Staate zu thun übrig! Nur erst in den neueren Zeiten lichtete ein Howard die dunklen, schrecklichen Gefängnisse, in welchen die Verbrecher allen Elementen einer feindseligen Natur preisgegeben waren. Die Verbrecher, wie sie den dunklen Höhlen übergeben wurden, waren gleichsam ausgestoßene, vergessene Glieder der Menschheit. Nur erst in der neueren Zeit wandte sich die Aufmerksamkeit auf die Veredlung der Strafgesetzgebung, nicht durch Tortur, durch Insinuationen, durch unmoralische Mittel, durch geheime Justiz harter Behandlung Verbrechen zu entdecken, Geständnisse — auch falsche und erzwungene, wenn der angeschuldigte Verbrecher die Härte des grausamen Gefängnisses nicht ertragen konnte — zu erpressen! — Gesegnet seien die Jahrhunderte und deren Bemühungen, diese Gräuel der Strafjustiz abzuwenden und überall einem vernunftgemäßeren, milderen Systeme die Bahn zu brechen. Aber so groß auch dieser Segen der Jahrhunderte und ihrer Bemühungen für die gefallene Menschheit sein mag, so ist doch nicht in Ab-

rede zu stellen, daß noch fernere reformatorische Jahrhunderte bevorstehn, welche die alten Ueberreste der Barbareien in den neueren Entwürfen der Strafgesetzgebung zu tilgen und auszulöschen haben.

Bis auf die neuesten Zeiten war noch hie und da das sogenannte Halsgericht üblich, wo über den Verbrecher, ehe er zum Hochgericht geführt wurde, durch gräßliche symbolische Zeichen der Stab gebrochen wurde. Welches Rüstzeug von moralischer Pein und Marter erhielt nicht schon dieser einzige Act der sonst so gerühmten hochnothpeinlichen Gerichts = Ordnung! Ein würdiger Landstand des Königreichs Sachsen hat sich am Schlusse der landständischen Verhandlungen ungemein verdient um das Vaterland gemacht, die Abschaffung eines solchen Halsgerichts, einer solchen Barbarei aus früheren finstern Zeiten zur Proposition zu bringen. Und die gerechte, menschenfreundliche Petition wurde von den hochgeachteten Landständen, wie der letzte Nachtrag folgender Blätter zeigt, wenn nicht ganz, doch dem wichtigsten und wesentlichsten Inhalte nach einstimmig genehmigt. Das Halsgericht ist nun freilich abgeschafft, aber der Gang des Verbrechers zum Hochgerichte ist geblieben; und wenn auch dieser öffentliche Gang, diese öffentliche, feierliche Schaustellung des Hochgerichts vermieden oder abgeschafft würde, bliebe dann nicht immer noch bei der Vermeidung dieser kleinen Barbareien die größere und größte, die Todesstrafe selbst, sie mag nun öffentlich oder auf eine weniger öffentliche und feierliche Weise executirt werden. Der größte Uebelstand bliebe immer bei aller Vermeidung dieser kleineren Barbareien und grausam-

men Formalitäten. Es ist zu hoffen, daß auch über die Todesstrafe, welche den letzten Streich über ein gefallenes Leben vollführt, endlich auch ein letzter Streich durch die Macht der höheren Gerechtigkeit und eines höhern Einklangs der Vernunft mit sich selbst werde vollstreckt werden. Denn bei allem ablehnenden Beschlusse landständischer Berathungen über die Abschaffung der Todesstrafe, wie ihn ein antiquarischer Berichtserstatter in der allgemeinen Zeitung nennt, haben doch die weisen landständischen Verhandlungen meines Vaterlandes die von mir eingereichte Petition nicht verworfen, nicht etwa zu künftig zu revidirenden Acten verwiesen, sondern um der weisen, umsichtigen Berathung selbst willen, wie es das heilige Interesse der Menschheit mit sich bringt, sie dem nächsten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs anvertraut, welches über die Bildung, über die Cultur kommender Jahrhunderte für die Strafrechtspflege zu entscheiden hat. Und wir geben uns gern der tröstenden Hoffnung hin, daß überall ein milderer, billigeres Strafsystem Eingang finden, jene tragischen Mittel einer öffentlichen Blutrache, Blut durch Blut zu söhnen, aus dem Lande der moralischen, religiösen und wissenschaftlichen Aufklärung verschwinden werden. Bei Gelegenheit jener landständischen Propositionen für die Abschaffung des Halsgerichts ließ sich ein Landstand folgender Maassen über sein Glaubensbekenntniß, wie nothwendig die Todesstrafe sei, vernehmen. Herr Heinroth sagt: „Ich bin in der Hauptsache „ganz der Ansicht der geehrten Deputation und eben „so in der Hauptsache gegen die Ansicht des geehrten

„Herrn Antragstellers. Ich glaube, daß durch die
 „Realisirung seines Vorschlags ein Recht des Volkes,
 „nämlich die Oeffentlichkeit der Todesstrafe, verletzt wird;
 „ein Recht zwar nicht von der positiven oder secundä-
 „ren, aber von der primitiven Art, ein allgemeines
 „Menschenrecht. Zur Begründung meiner Ansicht sei
 „mir erlaubt, hier einen Blick auf die hohe Würde
 „des Staates zu werfen, ich meine nämlich die Würde,
 „welche dadurch begründet wird, daß der Staat nicht
 „eine Maschine, sondern eine moralische Person ist.
 „Es handelt sich im Staate überhaupt nur um die
 „Persönlichkeit. Dieser Begriff durchdringt alle Ver-
 „hältnisse und Beziehungen des Staats. Er bestimmt
 „das Verhältniß von Staat und Bürger, Gesetz und
 „Freiheit, Pflicht und Recht, Verbrechen und Strafe.
 „Die Strafe ist nichts Barbarisches, sondern etwas
 „Heiliges, sie ist nichts Anderes, als die gesetzliche Rechts-
 „verkümmerung gegen Rechtsverletzung. Namentlich
 „ist der Act der Todesstrafe der höchste Act der Ge-
 „rechtigkeit, welche das Princip und die Seele des
 „Staates ist. Eine Verletzung der ersten Bedingung,
 „unter welcher allein die Person existiren kann, ein
 „mit Absicht und Vorsatz bewirkter Mord kann nur
 „durch die Todesstrafe ausgeglichen, eine Schuld gegen
 „das Leben nur mit dem Leben gebüßt werden. In
 „dem Leben seiner Bürger wird der Staat verletzt.
 „Diese Verletzung ist Volkssache; daher muß das Volk
 „Zeuge der Strafe, der Act der Todesstrafe muß ein
 „öffentlicher sein. Ihm die Oeffentlichkeit rauben, ist
 „rechtswidrig; es heißt, die öffentliche Sache zu einer
 „Privatsache zu machen. Wiefern bei dem öffentlichen

„Strafact die Wirkung auf die Gemüther berücksich-
 „tigt wird, so ist diese gewiß in tausend und aber
 „tausend Seelen wohlthätig, wenn auch nicht immer
 „sichtbar; und die wenigen Beispiele, daß Personen,
 „bei welchen man schon eine Art von Verrücktheit
 „präsumiren muß, sich durch eine öffentlich vollzogene
 „Zodessstrafe zu Verbrechen haben verleiten lassen, kom-
 „men hier nicht in Betracht. Bei der Einrichtung
 „des Strafacts, welche der geehrte Antragsteller vor-
 „schlägt, ist der Zweck der Abschreckung undenkbar:
 „denn Richter und Schöppen und alle die übrigen
 „achtbaren Zeugen des Strafacts bedürfen doch wohl
 „keiner Abschreckung? Uebrigens finde ich mit mehre-
 „ren geehrten Sprechern vor mir in der Einrichtung
 „unsrer Vorfahren, abgesehen von den Spuren der
 „Barbarei des Mittelalters, etwas Eindringliches, Ern-
 „stes, Religiöses. Auch eine Straferschwerung kann ich
 „in der Deffentlichkeit des Strafacts nicht finden, denn
 „dem Verstorbenen ist sie gleichgültig; für den Neuen
 „aber ist es beruhigend und tröstend, Andere durch
 „sein Beispiel vor der Bahn des Verbrechens zu war-
 „nen. Dem öffentlichen Unfuge kann durch polizeiliche
 „Maassregeln gesteuert werden. — In diesem Stücke
 „muß ich aber dem geehrten Antragsteller beistimmen,
 „daß der Tag der Hinrichtung als ein Tag der Trauer
 „bezeichnet werde, wiefern die Gesellschaft genöthigt
 „wird, eine lebende Seele von sich auszuscheiden.
 „Hierdurch widerfährt nicht dem Verbrecher Ehre, son-
 „dern nur dem Menschen Anerkennung. Ich wieder-
 „hole übrigens, daß ich angelegentlich wünsche, es

„möge vom öffentlichen Strafacte alle Spur von Barbarei entfernt bleiben.“

Hätte doch, fahren wir hier im Geiste des auch von uns so hochgeachteten Antragstellers fort, die Petition nicht bloß um Abschaffung eines barbarischen Strang- und Standrechts, sondern auch um eine völlige Abolition der Todesstrafe gebeten; es würde in der ganzen Verhandlung eine Verschiedenheit der Meinungen um Kleinigkeiten, um Abschaffung kleinerer oder geringerer Barbareien vermieden worden sein. Denn leider finden wir in unseren neueren juristischen Untersuchungen eine solche zwar an sich nicht tadelhafte, aber doch eben nicht wichtige Mikrologie der Gewissenhaftigkeit, wie der Verbrecher hingerichtet sei, ob auf einem öffentlichen Hochgerichte, oder in einer Behme von Schranken, ob das Beil, das Schwerdt, oder das Falleisen der Guillotine die Hinrichtung vollführen solle, damit ja aller Anschein von Barbarei vermieden, der Mensch nicht bloß als Thier oder Sache behandelt und das Leben auf die kürzeste und schonendste Weise vernichtet werde. Wir ehren zwar eine solche juridische Mikrologie der Moral, aber nur nicht mit Umgehung der Hauptsache und in solchen Fällen, wo die Frage eine ganz andere Richtung und höhere Bedeutung erhält, ob nämlich die Todesstrafe mit den allgemeinen und nothwendigen Gesetzen der Moral, mit den geläuterten Ansichten der christlichen Religion, mit den Principien des Vernunftrechts, mit den gründlicheren Ansichten psychologischer und gerichtsarztlicher Forschung — kurz mit der Achtung gegen die Persönlichkeit der Menschennatur und dem ewig unverleß-

lichen Rechte des menschlichen Geistes! übereinstimme. Jene Heinroth'schen Grundsätze sind viel zu allgemein, als daß sie nicht einer genaueren Prüfung und Berichtigung bedürften. Heinroth geht von den allgemeinsten Principien des Verstandes aus, die Keiner läugnet, ziehet aber aus den vagen Vorderfäßen Folgerungen, die zwar einen philosophischen Schein haben, aber mit der Wahrheit gründlicher Philosophie nicht bestehen. Was heißt es denn — um nur Einiges aus jener Rede anzuführen, — die Strafe ist nichts Barbarisches, sondern etwas Heiliges? Wer mag dieses nicht dem Redner gern und willig zustehen, wenn wir auch hier manchen Einspruch über das Wort des Heiligen einzureichen hätten. Folgt denn aus der allgemeinen Prämisse der Heiligkeit auch die Heiligkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafe? Wir sollten meinen, der höchste Richter sei ein heiliger Richter, wenn er den Sünder durch Strafe bessert, aber — man verzeihe uns die Folgerung — ein höchst unheiliger Richter, wenn er wie ein menschlicher Gesetzgeber den Verbrecher zu Tode bringt. Eine solche Strafe ist zwar die leichteste und geschwindeste. Man braucht nur zu vernichten, was man geschaffen, oder — nicht geschaffen hat. Was soll ferner jene Heinroth'sche gesetzliche Rechtsverkümmerung gegen Rechtsverletzung bedeuten? Eine Rechtsverkümmerung ist doch, wenn auch in minderm Grade, eine Rechtsverletzung, und so steht nun die Rechtsverletzung der Rechtsverletzung wie zwei feindliche Nachbarn in dem Mechanismus der Blutrache einander gegenüber, eine Rechtsverkümmerung, die unmöglich gesetzlich werden

kann, wenn nicht Unrecht zum Recht werden soll. Keine Strafe darf irgend ein persönliches Recht des Menschen verkümmern, sondern sie muß dieses vielmehr anerkennen und durch ihre Erkenntniß aussprechen. Der Verbrecher, indem er gestraft wird, darf nicht in seiner Persönlichkeit verletzt, diese muß ihm vielmehr erhalten, und ihm gegen die von ihm begangene Rechtsverletzung zum Gebrauche der Freiheit, zur Mündigkeit der Vernunft geholfen werden. Das ist eben das Verletzende in den bisherigen Begriffen und Theorien der Strafe, daß sie nach unserer Ueberzeugung Unrecht durch Unrecht, Rechtsverletzungen durch Rechtsverkümmierungen gut zu machen meinen. Der Redner geht von dem löblichen, unzweifelhaften Grundsatz aus, der Staat sei keine Maschine, sondern eine moralische Person. Aber eben darum sagen und folgern wir, der Staat muß sich nicht als Maschine bezeigen, indem er den Verbrecher als Maschine behandelt, sondern die Persönlichkeit der Staatswürde muß die Persönlichkeit der Menschenwürde ehren. Der Mensch darf nicht, und wenn er auch der größte Verbrecher ist, unter dem Rade gequetscht, durch den Strang erdroßelt, von dem Schwerdte geköpft werden. Der Redner nennt die Gerechtigkeit das Princip und die Seele des Staats, ohne genauere Rechenschaft von jenem Begriffe zu geben; denn es giebt ja auch eine mechanische Gewalt der Gerechtigkeit, welche aber jener christliche Ausspruch — „nicht Zahn um Zahn, nicht Auge um Auge“ — verdammt. Der Redner nennt den Act der Todesstrafe den höchsten Act der Gerechtigkeit. Und wir möchten ihn den letzten nennen, der aus den künftigen

Entwürfen besserer Strafgesetzgebung zu entfernen ist. Doch unsere Ansichten sind zu sehr von denen, welche obige Rede entwickelt, verschieden, als daß hier ein gegenseitiges Verständniß zu hoffen ist. Wir begegnen diesem ganzen Heinroth'schen Glaubensbekenntniß für die Heiligkeit der Todesstrafe mit dem einfachen, aber wahren Satze der Moral des geehrten Antragstellers, Herrn v. Miltitz: „Die christliche Moral lehrt uns, daß wir das Böse nicht um der Strafe willen, sondern darum scheuen sollen, weil es böse ist. In Betreff dessen, was der geehrte Sprecher hinsichtlich des Eindrucks, welchen eine Hinrichtung auf das Volk mache, erwähnte, habe ich zu bemerken, daß das Volk gerade durch die Menschenmasse, welche sich gewöhnlich bei Hinrichtungen einfindet, nicht wohl vertreten werden kann, und mache besonders auf den ungewöhnlichen, kaum zu beschreibenden Tumult aufmerksam, der vor und nach einer Hinrichtung statt zu finden pflegt.“ — Wir setzen hinzu, daß wir zu einer incommensurablen Rechnung des Unendlichen kommen, wenn die unsichtbaren wohlthätigen Folgen, welche eine Hinrichtung auf tausend und aber tausend Seelen haben soll, gegen die schlimmen, aber sichtbaren Folgen, die eine Hinrichtung auf, wie Heinroth meint, schon halb wahnsinnige Gemüther hat, abgewogen, und so ein incommensurables Heil der Todesstrafe gegen das Unrecht derselben in Betracht gezogen werden soll.

Die Gründe, welche für die nothwendige Abschaffung der Todesstrafe sprechen, sind erstlich psychologische, zweitens juridische, drittens moralische oder reli-

giöse und endlich anthropologische, welche die Erfahrung und die genauere Beobachtung der Erfolge, die Strafvollstreckungen auf die Gemüther hervorbringen, an die Hand giebt. Die Psychologie lehrt, wie schwer Handlungen der Freiheit oder des sogenannten Vorsatzes und der Absicht von den Handlungen der Nothwendigkeit, von den Ergebnissen eines dunklen, verworrenen, kranken Bewußtseins zu unterscheiden sind. Das anatomische Messer des Gerichtsarztes und Psychologen ist nicht so fein, um diese Fäden zu zerlegen oder zu trennen. Zerschneiden kann es diese Fäden wohl, und dies ist leider die empirische Kunst veralteter gerichtsarztlicher Erkenntnisse. Die ältere Psychologie und gerichtliche Seelenkunde blieb nur bei dem äußern Soma der Erscheinung stehen, ohne die tieferen Geheimnisse des Seelenwesens zu ergründen; sie maassen, um hier ein Beispiel zu brauchen, Seele und Körper nach weit gesetzten Grenzen ab, ohne auf die Nachbarstaaten zu sehen, die zwischen Seele und Körper liegen und das ganze Staatsleben des Menschen bedingen. Ein früheres Zeitalter sah Zauberer und Hexen. Psychologie und gerichtliche Erkenntniß trugen kein Bedenken, auf Teufel und Teufelsbeschwörung zu erkennen. Durch die neueren Untersuchungen der Seelenkunde ist nicht allein längst dieser grobe, krasse Aberglaube, der Obscurantismus der Wissenschaft abgeschafft, sondern es sind auch die feineren geheimen Fäden aufgefunden worden, die einen geselligen Verein von Krankheiten des Geistes und Körpers stiften, und wo der Wahnsinn des Irrenden so oft der Wahnsinn des Verbrechers, und

die Verschuldung des Verbrechers so oft nur der wahnsinnige Zustand einer bewußtlosen Seele ist. Was es mit solchen Untersuchungen der Psychologie und einer helleren gerichtsarztlichen Kunde für Bewandniß habe, darüber geben die Zeitschriften, die Werke eines Rasse, Friedreich, Horn die genügendste Belehrung. Es ist nicht möglich, daß wir bei allgemeinen Verhandlungen für die Abschaffung der Todesstrafe wiederholt in so viel einzelne Untersuchungen einer gründlicheren Psychologie, einer genaueren gerichtsarztlichen Forschung eingehen können; alle diese Untersuchungen liegen als Vorarbeiten in jenen Schriften der verdienstvollsten Männer, welchen sich die Namen eines Groos, Bird, Amelung u. s. w. beigefellen, in der Art und Weise zu Tage, daß es nicht mehr schwer ist, ein entschiedenes Urtheil über das Verhängniß der Todesstrafe zu fällen, daß nämlich das Recht der Anwendung derselben auf keine Weise psychologisch und gerichtsarztlich in irgend einem Falle erwiesen oder begründet werden kann. Wir verweisen, wenn es uns erlaubt ist, von unsern eigenen geringen unbedeutenden Beiträgen zu sprechen, auf die oben erwähnten Zeitschriften, wo wir glauben, mehrere Bemerkungen und Beobachtungen beigebracht zu haben, welche die Gefahr der gerichtsarztlichen Erkenntniß, der aufmerksameren Seelenkunde, über Schuld und Zurechnung, über Freiheit und Strafe zu urtheilen, in ein bestimmteres und helleres Licht setzen. Mit den scharfsinnigen Untersuchungen, welche obengenannte scharfsinnige Männer in ihren Schriften niedergelegt haben, sind zu verbinden besonders auch die phi-

losophischen Erörterungen eines Groos und Mehr-
 ring über das Innere des so zarten Gewebes des
 Seelenlebens, wo die philosophische Erkundigung so
 viele Zweifel hebt, welche das anatomische Messer nicht
 zerlegen kann, und so viele Zweifel und gerechte Be-
 denklichkeiten findet, die das anatomische und gerichts-
 ärztliche Messer oft allzu scharf und allzu grob zerschnei-
 det. Der auf seinem Tribunal thronende weltliche Rich-
 ter hat leicht nach den Buchstaben des Gesetzes zu ent-
 scheiden, ihm schweben bloß die allgemeinen Termine
 von Culpa und Exculpation vor, er ahnet nicht die
 Warnungen und Mahnungen der geheimeren Wissen-
 schaft, welche tiefer in die Verschuldung oder Nichtver-
 schuldung der Seele eindringt. Preisfragen über
 psychologische Momente, in wiefern sie die Unzulässig-
 keit der Todesstrafe darthun sollen, würden zu nichts
 helfen und die Entscheidung der Frage nicht fördern.
 Denn die Preisfragen würden immer nur neue Preis-
 fragen möglich und nöthig machen. Und, wie gesagt,
 der psychologischen Beantwortungen sind in den oben
 genannten Werken schon hinreichend vorhanden, um je-
 den neuen Aufwand von Preisfragen unnöthig und
 unrathsam zu machen. Solcher psychologischen Unter-
 suchungen konnte und wollte ich freilich nicht in mei-
 nen kleineren Schriften, die ich über das Strafrecht
 herausgab, und noch weniger in jener an eine land-
 ständische Versammlung eingereichten Petition weitläuf-
 tig erwähnen, ich mußte voraussetzen, was bekannt war,
 und in diesen Schriften über das Strafrecht und über
 das Unrecht der Todesstrafe war ja auch nur die ju-

ridische Hinsicht, was Recht und Unrecht sei, Frage und Sache der Entscheidung.

Was die juristischen Principien betrifft, nach welchen für oder wider die Abschaffung der Todesstrafe, für oder wider die Strenge einer alten und neuen Strafgesetzgebung erkannt werden muß, so bestehen diese nach meiner Ueberzeugung in folgenden wenigen Hauptsätzen. Das Leben des Staats muß und darf durchaus nicht von dem Leben und Wesen der Moral getrennt werden. Die Vernunft ist nur Eine, eine und die nämliche untheilbare Gottheit, die in allen Erscheinungen menschlichen Seins und Handelns, in Kirche, Staat, Schule, im öffentlichen wie im Privatleben sich manifestiren soll. Der Begriff des Rechts und der Begriff des Guten sind untrennbar. Dieser betrifft die Innenwelt des Willens, jener die Außenwelt des Handelns, und beide stehen unter einer und der nämlichen Idee der menschlichen Persönlichkeit, in der sich das Unsichtbare versichtbaret, und das Sichtbare auf das Unsichtbare hinweist. Wie die Moral — diese ewige Welt des Guten — in und mit dem Menschen zugleich in die Erscheinung tritt: so tritt auch zugleich in diese Wirklichkeit mit der Geburt, ja vor der Geburt des Menschen, die ewige Welt des Rechts oder der Staat. Recht und Moral bieten einander wie zwei ungetrennte und untrennbare Begriffe die Hand. Das Vernunftrecht ist die äußere Seite, gleichsam die Erscheinungswelt der Moral in dem Leben gegenseitiger Beziehungen der Menschen, ja in der Beziehung alles Intelligiblen auf wirkliche und mögliche Handlungen.

Aus dem Freiheitsgesetze des Willens entwickelt sich sowohl für die innere als äußere Welt, dort der Begriff, das Bewußtsein der moralischen Nöthigung, und der Begriff, das Bewußtsein von moralischer Belohnung und Strafe; und hier, in der äußern Sphäre der Manifestation, der Begriff des Rechtszwanges und der aus demselben sich ergebenden Rechtsstrafe. Ist nun der Rechtsbegriff der Strafe selbst ein Vernunftbegriff, ein Begriff der Freiheit und des von derselben abhängenden Rechtszwanges: so bewegt und stützt sich auch der Begriff von Strafe auf das Gebiet oder den Begriff der Freiheit. Wie die moralische Nöthigung der Freiheit die Verschuldung des Menschen zur Strafe zieht und diese Verschuldung durch die Strafe des Gewissens und des Bewußtseins richtet: so ist auch der Begriff und das Gebiet des Rechtszwanges unmittelbar der Inhaber und Richter über die zu verfügende und zu vollstreckende Rechtsstrafe, die als solche von der Freiheit selbst dictirt wird, sich gegen die Willkühr der Rechtsverletzungen wendet, wo also die Freiheit selbst den Menschen straft, indem sie die Willkühr unter das höhere Gesetz der Freiheit als eines Rechtszwanges stellt. Es ist im höchsten Grade widersprechend, dem Gesetze der Vernunftfreiheit geradezu entgegenzusetzen, Blut durch Blut, Gleiches durch Gleiches büßen und versöhnen zu wollen. Es heißt, „der Mörder habe sich selbst des Rechtes seiner Persönlichkeit begeben, und es geschehe ihm kein Unrecht, wenn er am Leben gestraft werde.“ Aber wie kann sich ein Mensch eines ursprünglichen und nothwendigen Rechtes begeben? auf

welche Weise, wie kann die Persönlichkeit vertilgt und aus dem Reiche der Geister ausgestrichen werden? Ursprüngliche Rechte der Menschheit sind ewig, unvertilgbar; und wenn auch Schatten, Finsternisse über die Sonne hingehen, so bleibt doch immer dieses strahlende Licht, die Sonne der Schöpfung. Und auch zugegeben, der Mörder mache sich durch seine Unthat des Rechts der Persönlichkeit verlustig, folgt daraus für den Andern, für den Staat eine Entschuldigung oder Rechtfertigung, den Verbrecher auch nach dem Verluste dieser Persönlichkeit zu messen? ist sich der Staat nicht auch seine eigne Persönlichkeit, seine eigne Achtung vor dem Geseß der Vernunft schuldig? Kann die Rechtsverletzung, die Missethat dem Richterspruche ein Recht geben, das Geseß der Persönlichkeit nicht zu achten und den Verbrecher wie ein unpersönliches Wesen zu handhaben? Kann und darf, fragen wir, wenn und wo nur irgend Moral gilt, Böses durch Böses vergolten und ausgeglichen werden? Es herrscht ja selbst schon in diesem Satze der Ausgleichung, der mechanischen Wiedervergeltung ein moralischer und juridischer Widerspruch. Wie kann eine Rechtsverletzung dadurch gut gemacht werden, daß wieder irgend ein Recht verkümmert, ein Recht zur Strafe gezogen wird. Wenn selbst schon in dem gewöhnlichen Verkehr des menschlichen Lebens unter den Sachen ein so großer Unterschied herrscht, daß nicht alles nach demselben Preise, nach demselben Pfund und Gewicht umgewechselt werden kann, sondern der innere und äußere zufällige Werth der Dinge in Anschlag genommen werden muß: